

VGF VERBAND GESCHLOSSENE FONDS e.V., Georgenstr. 24, 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV B 2

10116 Berlin

Per E-Mail: [Katja.Grangert@bmf.bund.de](mailto:Katja.Grangert@bmf.bund.de)

Georgenstraße 24  
D - 10117 Berlin

47 - 51 Rue du Luxembourg  
B - 1050 Bruxelles

T +49 (0) 30. 31 80 49 00  
F +49 (0) 30. 32 30 19 79

[kontakt@vgf-online.de](mailto:kontakt@vgf-online.de)  
[www.vgf-online.de](http://www.vgf-online.de)

Hauptgeschäftsführer/Sprecher  
des Verbandes: RA Eric Romba

19. März 2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Verlustverrechnungsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle (§ 15b EStG)**

**GZ: IV B 2 – S 2241b – 17/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem in der Betreffzeile genannten Entwurf eines BMF-Schreibens möchten wir unsere Stellungnahme auf eine Ausführung zu der Definition von Steuerstundungsmodellen unter Randnummer 7 beschränken. Dort heißt es unter anderem:

*„Bei Beteiligung an einer Gesellschaft oder Gemeinschaft kann als Indiz für die Annahme eines Steuerstundungsmodells auch gesehen werden, dass der Anleger vorrangig eine kapitalmäßige Beteiligung ohne Interesse an einem Einfluss auf die Geschäftsführung anstrebt.“*

Die hier getroffene Auslegung ist nach Auffassung des VGF Verband geschlossene Fonds e.V. nicht vertretbar. Sie führt im Ergebnis dazu, dass schon die Art und Weise der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung von geschlossenen Fonds regelmäßig einen Hinweis auf das Vorliegen eines Steuerstundungsmodells geben kann.

Geschlossene Fonds sind typischerweise als Kommanditgesellschaften ausgestaltet. Anleger von geschlossenen Fonds sind als Kommanditisten regelmäßig lediglich kapitalmäßig beteiligt ohne in erster Linie an der Einflussnahme auf die Geschäftsführung interessiert zu sein.

Geschlossene Beteiligungen, die die genannten Merkmale aufweisen, werden seit Jahren weit überwiegend als renditeorientierte Kapitalanlage aufgelegt. Insbesondere bei den

beiden im Bereich der geschlossenen Fonds führenden Assetklassen der Immobilien- und Schiffsbeteiligungen war die Möglichkeit der Verrechnung von steuerlichen Verlusten im Sinne des § 15b EStG schon vor dessen Einführung von untergeordneter Bedeutung. Dies wird auch durch das in diese Assetklassen nach wie vor investierte Kapital belegt. So ist etwa das durch die Anleger in geschlossene Immobilienfonds investierte Eigenkapital trotz zwischenzeitlicher Einführung des § 15b EStG von rund 4 Mrd. Euro im Jahr 2005 auf knapp 5 Mrd. Euro im Jahr 2006 angestiegen (Vgl. Loipfinger, Marktanalyse der Beteiligungsmodelle 2007, Kapitel 2, Seite 42).

Die zur Definition von Steuerstundungsmodellen unter Randnummer 7 des BMF-Schreibens zu § 15b EStG vorgenommene Ausführung geht damit fälschlicherweise von dem Sachverhalt aus, dass sich Anleger, die als Kommanditisten Anteile an geschlossenen Fonds halten, dies grundsätzlich zur Erzielung von Steuerstundungseffekten im Sinne des § 15b EStG tätigen.

Wir möchten anregen, den genannten Passus aus der Randnummer 7 des BMF-Schreibens zu § 15b EStG herauszunehmen.

Mit der Vorlage und Veröffentlichung des BMF-Schreibens zu § 15 b EStG findet das Gesetzgebungsverfahren aus November 2005 endlich seinen Abschluss. Aus Sicht der von uns vertretenen Mitgliedsunternehmen ist ein Zeitraum von annähernd 15 Monate von der Verkündung des Gesetzes bis hin zu Anwendungshilfen zu lang. Um einen verlässlichen steuerrechtlichen Rahmen für unternehmerisches Handeln zu gewährleisten, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, Anwendungshilfen zu Gesetzen unverzüglich der Gesetzesverkündung folgen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba  
Rechtsanwalt  
Hauptgeschäftsführer VGF